



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 3. August 2016

Nummer 31

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur befristeten Einschränkung von § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes	811
Erste Änderung des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Errichtung des Landesbetriebes Forst Brandenburg	813
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards	813
Landesamt für Umwelt	
Feststellungsbescheid des Landesamtes für Umwelt gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung zugunsten der NOVENTIZ Dual GmbH	813
Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark	815
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer	816
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung in Berlin verfügbarer UKW-Hörfrequenzen	817
Beschluss des Medienrates nach § 41 Absatz 1 Satz 2 MStV über die Gestattung der Belegung der analogen Kanäle durch Netzbetreiber der Netzebene 3 im Land Brandenburg	818
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	819
Gesamtvollstreckungssachen	820

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	821
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	823

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
zur befristeten Einschränkung
von § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b
des Bundesjagdgesetzes**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 4. Februar 2016

1. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) als zuständige Behörde im Sinne von § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) schränkt das Verbot, auf Schalenwild mit Büchsen-Patronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen, für Frischlinge dahingehend ein, dass es erlaubt ist, Frischlinge mit einem Lebendkörpergewicht von unter 20 kg mit einer zur Rehwildbejagung zugelassenen Munition zu erlegen.
2. Soweit von der getroffenen Regelung in den einzelnen Jagdbezirken Gebrauch gemacht wird, sind die Jagd ausübungsberechtigten verpflichtet, der obersten Jagdbehörde unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters zum 1. März 2017 über die Nutzung der für die Rehwildbejagung zugelassenen Munition zur Erlegung gering gewichtiger Frischlinge (unter 20 kg Lebendkörpergewicht) zu berichten. Die ausgefüllt an die oberste Jagdbehörde eingesandten Erhebungsbögen sind nach dort erfolgter Auswertung als Grundlage für weitergehende Entscheidungen bestimmt.
3. Vorstehende Regelung gilt für den Zeitraum 1. April 2016 bis 31. März 2017 und kann jederzeit widerrufen werden,

wenn die Voraussetzungen für die Einschränkung des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) entfallen.

4. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam**
(Postfachanschrift 60 15 52, 14415 Potsdam)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlage so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Absender:

.....
.....
.....

Zuständigkeitsbereich der uJB:

An das
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 35
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Mitteilung zur Nutzung der für die Rehwildbejagung zugelassenen Munition zur Erlegung gering gewichtiger Frischlinge (unter 20 kg Lebendkörpergewicht)

Im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk¹

Im Eigenjagdbezirk¹

wurden im Zeitraum vom bis **1. März 2017**

von Jägern gering gewichtige Frischlinge mit der vorstehend genannten Munition erlegt.

Jagdausübungsberechtigter

¹ Nichtzutreffendes streichen

**Erste Änderung des Erlasses
des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft zur Errichtung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg**

Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 1. Januar 2016

Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Errichtung des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 9. Januar 2014 (ABl. S. 237) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Kommunales wie folgt geändert:

I.

1. § 4 Absatz 1 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Leitung des LFB obliegt der Direktorin oder dem Direktor, die/der den LFB nach außen vertritt. Zur Leitung des LFB gehören neben der Direktorin oder dem Direktor vier Abteilungsleitungen. Die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des LFB erfolgt durch eine hierzu bestimmte Abteilungsleitung des LFB als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors. Die Direktorin oder der Direktor sowie die ständige Vertretung werden vom für das Forstwesen zuständigen Ministerium bestellt und abberufen.“

2. § 8 Absatz 3 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit Mehreinnahmen bei der Bewirtschaftung des Landeswaldes erzielt werden, können diese für die Bildung einer Risikorücklage verwendet werden. Diese kann bis zu 50 Prozent der durchschnittlichen Jahreseinnahmen aus Holzverkäufen der letzten fünf Jahre betragen. Die Risikorücklage ist bei der Landeswaldbewirtschaftung zum Ausgleich von Betriebsrisiken durch konjunkturelle Schwankungen und nach Maßgabe forstbetrieblicher Notwendigkeiten (biotische und abiotische Schadereignisse) zu verwenden.“

3. § 8 Absatz 6 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„(6) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs hat der LFB ein Geschäftskonto einzurichten und am sogenannten Cash-Concentration-Verfahren teilzunehmen.“

II.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Genehmigung für die Erprobung der Abweichung
von landesrechtlichen Standards**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4
Vom 15. Juli 2016

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales die Zuständigkeit der Stadt Prenzlau gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung und die Zuständigkeiten der Stadt Luckau gemäß § 5 Absatz 2 BbgStEG in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung gemäß § 8a Absatz 3 BbgStEG bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Im Auftrag

Egbert Neumann

**Feststellungsbescheid des Landesamtes für Umwelt
gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung
zugunsten der NOVENTIZ Dual GmbH**

Vom 11. Juli 2016

Auf Antrag der NOVENTIZ Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt) vom 4. November 2015 erlässt das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung (VerpackV) folgenden Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Fraktionen LVP, Glas und PPK beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.
2. Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Die Verträge, die die Erfassung von Verkaufsverpackungen zum Vertragsgegenstand haben, haben zu gewährleisten, dass alle vom privaten Endverbraucher zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen eingesammelt werden.
 - 2.2 Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres zu erbringende Nachweis über die in das System eingebrachten, erfassten und einer Verwertung zugeführten Mengen gebrauchter Verkaufsverpackungen (Mengenstromnachweis) ist entsprechend der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37

„Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer“ (Anlage*) zu gestalten. Ohne besondere Aufforderung ist der Mengenstromnachweis dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg bis zum 1. Juli eines jeden Jahres auf EDV-Datenträger vorzulegen.

Sollte die Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes erfolgen, ist auf Anforderung von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

- 2.3 Im Prüfbericht zum Mengenstromnachweis sind die insgesamt im Land Brandenburg gesammelten Mengen und der Anteil der Antragstellerin nachvollziehbar darzulegen.
- 2.4 In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland eine Anerkennung der Antragstellerin als System nach § 6 Absatz 5 VerpackV vorliegt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.
- 2.5 Werden Leistungs- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- beziehungsweise Verwertungsunternehmen oder anderen Systembetreibern abgeschlossen hat, durch einen der Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des gekündigten Vertrages in vollem Umfang übernimmt.
- 2.6 Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen zwischen der Antragstellerin und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gekündigt werden oder auslaufen, so ist im Rahmen der hierin vereinbarten Fristen eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen.
- 2.7 Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage des Mengenstromnachweises oder erforderlichenfalls bei erheblichen Änderungen des Entsorgungsmarktes angepasst. Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung seitens des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg erfolgt jedoch nur, wenn die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 Prozent oder mehr als 10 000 Euro beträgt.

Die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Ein auf einem Konto der Landeshauptkasse eingezahlter Betrag wird durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen an die neu berechnete Sicherheit angepasst. Bei Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung kann der Bescheid widerrufen werden.

- 2.8 Die Antragstellerin hat der feststellenden Behörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Feststellung berühren oder in Frage stellen können.
- Dies gilt auch für Veränderungen der Antragstellerin mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können.
- 2.9 Die Antragstellerin ist verpflichtet, der feststellenden Behörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der feststellenden Behörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der Verpackungsverordnung ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung der Verpackungsverordnung genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.
 - 2.10 Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Feststellungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.
 3. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.
 4. Beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Haus 3, Raum 131, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr kann der Bescheid mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe eingesehen werden.
 5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Haus 3, Raum 131, eingelegt werden.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung dieses Bescheides entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen.

* Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. August 2016

Die Firma Landwirtschaftsbetrieb Kerstin Mittelstädt, Boben Enn 3 in 17291 Nordwestuckermark OT Zollchow beantragt, die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der **Gemarkung Zollchow, Flur 1, Flurstück 115** eine Legehennenanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G09112).

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen ein Stallgebäude mit Volierenanlage für die Haltung von insgesamt 39.990 Legehennen mit Futter- und Tränkeinrichtungen, Legenestern, Eierbändern und Entmistungsanlagen. Zur Legehennenanlage gehören Auslaufflächen von ca. 16 Hektar.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 10.08.2016 bis einschließlich 09.09.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Nordwestuckermark, Bau- und Ordnungsamt Zimmer 10, Amtsstraße 8 in 17291 Nordwestuckermark OT Schönermark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zur Geruchsbelastung, zum Stickstoffeintrag, zur Belastung durch Keime, zum Arten- und Gewässerschutz, zur Beeinträchtigung von FFH- und SPA-Gebieten und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 10.08.2016 bis einschließlich 23.09.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8 in 17291 Nordwestuckermark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 13. Dezember 2016 um 10:00 Uhr im Dörphus Seelübbe, Am Seelübber See 46 in 17291 Prenzlau OT Seelübbe erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. August 2016

Die Firma STEAG New Energies GmbH, St. Johanner Straße 101 - 105 in 66115 Saarbrücken beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 14913 Niederer Fläming, **Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstücke 19, 20, 39, 58 und 59 drei Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs GE 3.2-130 mit einem Rotordurchmesser von 130 m und einer Nabenhöhe von 134 m (Gesamthöhe von 199 m). Die elektrische Leistung je Anlage wird 3,23 MW betragen.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 10.08.2016 bis einschließlich 09.09.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Gemeinde Niederer Fläming, Bau- und Ordnungsamt, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde, beim Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark und bei der Stadt Baruth, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf die Avifauna, Fledermäuse und andere Schutzgüter und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 10.08.2016 bis einschließlich 23.09.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Niederer Fläming, Bau- und Ordnungsamt, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde, beim Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in

15936 Dahme/Mark oder bei der Stadt Baruth, Hauptamt, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark unter Angabe der **Registriernummer 50.050.00/15/1.6.2V/RS** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 2. November 2016 um 10:00 Uhr im Seminarhaus „Schloss Wahlsdorf“, Wahlsdorf 35 in 15936 Dahme/Mark erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung in Berlin verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen

Vom 19. Juli 2016

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 19. Juli 2016 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen/Kapazitäten

Gegenstand der Ausschreibung sind folgende UKW-Hörfunkfrequenzen:

- I. Die derzeit von JAM FM genutzte UKW-Hörfunkfrequenz Berlin 93,6 MHz im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.
- II. Die derzeit von Radio Russkij Berlin genutzte UKW-Hörfunkfrequenz Berlin 97,2 MHz im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

B. Grundlagen der Ausschreibung

- I. Die Sendeerlaubnis des Veranstalters von JAM FM ist bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Sendeerlaubnis läuft am 13.04.2017 ab. Die unter A.I. genannte Übertragungskapazität steht damit ab dem 14.04.2017 zur Verfügung.
- II. Die Sendeerlaubnis des Veranstalters von Radio Russkij Berlin ist ebenfalls bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Sendeerlaubnis läuft am 13.09.2017 ab. Die unter A.II. genannte Übertragungskapazität steht damit ab dem 14.09.2017 zur Verfügung.

In den Fällen nach Ziffer I. und II. ist nach § 29 Absatz 2 Satz 2 MStV über die weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenzen zu entscheiden. Zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 MStV ist das Interesse des bisherigen Veranstalters, das Programm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen (§ 29 Absatz 2 Satz 3 MStV).

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen sind - **unter Nennung der Frequenz/en, auf die sich der Antragsteller bewirbt sowie beantragte Zulassungsdauer** (maximal 7 Jahre) - in zehnfacher Ausfertigung (davon 1 Exemplar in ungebundener Form) sowie ein Exemplar in digitaler Form

**bis zum Mittwoch, 28. September 2016, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf www.mabb.de unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfunkfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 Euro, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 Euro, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 Euro.

**Beschluss des Medienrates
nach § 41 Absatz 1 Satz 2 MStV
über die Gestattung der Belegung
der analogen Kanäle
durch Netzbetreiber der Netzebene 3
im Land Brandenburg**

Vom 19. Juli 2016

(1) Auf der Grundlage des § 41 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. 1992 für Berlin, S. 150, GVBl. 1992 für das Land Brandenburg Teil I, S. 142) in der Fassung des Fünften Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 30. August/11. September 2013 (GVBl. für Berlin, S. 638; GVBl. für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 41, S. 1), in Kraft getreten am 1. Januar 2014, (MStV) wird den Betreibern der Netzebene 3 in Kooperation mit den Unternehmen, die die Netzebene 4 betreiben und ausbauen, gestattet, ihre im Land Brandenburg befindlichen Kabelnetze mit Bezug auf die analogen Kanäle in Anwendung der Grundsätze des § 40 MStV selbst zu belegen.

(2) Vorgaben für die Kanalbelegung nach § 41 Absatz 1 Satz 3, § 40 MStV:

Die folgenden Programme sind vorrangig zu verbreiten:

ARD (§ 40 Absatz 1 MStV)

rbb mit Brandenburg aktuell (§ 40 Absatz 1 MStV)

ZDF (§ 40 Absatz 1 MStV)

arte (§ 40 Absatz 1 Satz 1 MStV)

3Sat (§ 40 Absatz 1 Satz 1 MStV)

Phoenix (§ 40 Absatz 1 Satz 1 MStV)

KiKA - Der Kinderkanal (§ 40 Absatz 1 Satz 1 MStV)

gemäß § 2 Nummer 1 bis 4, § 23, § 40 Absatz 1 MStV zugelassene Rundfunkprogramme

gemäß § 31a, § 40 Absatz 1 MStV zugelassene lokale oder regionale Kabelprogramme

gemäß § 40 Absatz 1, § 42 MStV zugelassene Offene Kanäle in dem durch Beschluss des Medienrates bestimmten Verbreitungsgebiet.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kanalbelegung sich auch nach Einräumung der Spielräume ausschließlich an den Kriterien des § 40 Absatz 2 MStV zu orientieren hat; diese sind

1. der Beitrag des jeweiligen Rundfunkprogramms zur Vielfalt der in der Kabelanlage enthaltenen Rundfunkprogramme,
2. die Nachfrage der Teilnehmer,
3. der lokale Bezug der Rundfunkprogramme.

Entspricht die Kanalbelegung des Brandenburger Kabelnetzes nicht diesen Kriterien, so kann die mabb den Netzbetreiber anweisen, die Kanalbelegung zu ändern oder selbst eine Belegungsentscheidung treffen oder die Gestattung widerrufen.

Die Aufsicht der mabb über die Einhaltung der Vorgaben zum diskriminierungsfreien Zugang bleibt unberührt (§ 41 Absatz 3 MStV). Die mabb hat nach §§ 56, 25 MStV die Auskunfts- und Ermittlungsbefugnisse des § 22 RStV zur Wahrnehmung der Aufsicht auch über die Betreiber von Kabelanlagen.

(4) Die mabb ist über geplante Umbelegungen so rechtzeitig zu informieren, dass die Ausübung der Aufsicht möglich bleibt. Zeitgleich sind auch die betroffenen Veranstalter zu informieren.

(5) Diese Gestattungsverfügung gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 MStV wird für sofort vollziehbar erklärt. Der Sofortvollzug liegt im öffentlichen Interesse, weil er dem Ziel der verfassungsrechtlich gebotenen Vielfaltsicherung bei TV-Programmen im Kabelnetz dient. Diese Sicherung der Meinungsvielfalt, unter anderem durch die Grundversorgung der Bevölkerung durch Must-Carry-Programme, ist angesichts der Bedeutung für die öffentliche und private Meinungsbildung kontinuierlich und ununterbrochen zu gewährleisten.

(6) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat (§ 52 Nummer 3 Satz 2 VwGO). Ist der Sitz oder Wohnsitz des Beschwerter weder in Berlin noch in Brandenburg, so ist das Verwaltungsgericht Berlin örtlich zuständig (§ 52 Nummer 2 Satz 3 in Verbindung mit Nummer 5 VwGO). Die Klage ist gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. September 2016, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 999** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Uebigau	1	977	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus, Erholungsfläche Garten, Hirtenstr. 9	337 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus (ca. 1930er Jahre) und hofseitigem Anbau; Hirtenstraße 09, Uebigau-Wahrenbrück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Absatz 5, 85a ZVG festgesetzt auf 37.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 44/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. September 2016, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 483** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		10	8/2	Gebäude- und Freifläche, Falkenberger Str. 52	1.053 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus (ca. 1979) und Garagengebäude; Falkenberger Straße 52, Mühlberg/Elbe OT Koßdorf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.02.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Absatz 5, 85a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 3/16

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 2.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. September 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Illmersdorf Blatt 161** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Illmersdorf, Flur 4, Flurstück 38, Größe 1.000 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 110.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.09.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Illmersdorf 8, 15936 Ihlow OT Illmersdorf. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.01.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 116/13

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 27. September 2016, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Blankensee Blatt 163** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blankensee, Flur 2, Flurstück 19, Größe 1.366 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankensee, Flur 2, Flurstück 20, Größe 5.091 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankensee, Flur 2, Flurstück 21, Größe 105 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 42.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.06.2015 eingetragen worden.

Die Grundstücke als wirtschaftliche Einheit befinden sich in 14959 Trebbin OT Blankensee, Am Grössinsee 78 und sind bebaut mit einem Wochenendhaus, Garage, Schuppen mit Hundezwinger, im planungsrechtlichen Außenbereich gelegen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerungen, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 40/15

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Stefan Eller** mit Dienstaussweisnummer **203 887**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 5. Februar 2014, Gültigkeitsvermerk bis zum 4. Februar 2024, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Katrin Wolter**, Dienstaussweis-Nr. **0216**, ausgestellt am 03.12.2013, Gültigkeitsvermerk bis zum 03.12.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

Universität Potsdam

Folgender verloren gegangener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Herr **Thomas Jankowski**, Dienstaussweis-Nr. **163770**, ausgestellt am 01.12.2011, gültig bis 31.12.2016.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof ist eine oberste Bundesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und ist als unabhängiges Organ der staatlichen Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Bei seinen Prüfungs- und Beratungsaufgaben wird er von sieben Prüfungsämtern des Bundes unterstützt.

Wir suchen für Prüfungen im Bereich „**Steuerverfahrensrecht, Organisation und IT der Steuerverwaltung**“ im Bundesrechnungshof in **Bonn** oder in **Potsdam** eine/einen

Laufbahnabsolventin/Laufbahnabsolventen des gehobenen Dienstes

Ihre Aufgaben:

- Prüfungs- und Beratungsaufgaben mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des Steuerverfahrensrechts sowie der Organisation und des Einsatzes der IT in der Steuerverwaltung
- Mitwirken bei der Bildung von Prüfungsschwerpunkten und der Arbeitsplanung, Erarbeiten von Prüfungskonzepten, Durchführen von Erhebungen, Erörtern der Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen und Entwerfen von Prüfungsberichten sowie von Bemerkungsbeiträgen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Laufbahnausbildung für den gehobenen

nichttechnischen Verwaltungsdienst (möglichst Fachrichtung Finanzverwaltung) mindestens mit der Note „befriedigend“ und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren, die nach Art und Schwierigkeit den Anforderungen des gehobenen Verwaltungsdienstes entspricht sowie möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung, vorzugsweise im Bereich der Gemeinschaftsteuern

alternativ

- Abgeschlossene Laufbahnausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (möglichst Fachrichtung Finanzverwaltung) und mehr als sechs Jahre Berufserfahrung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung, vorzugsweise im Bereich der Gemeinschaftsteuern mit guten aktuellen Beurteilungen
- Gute Kenntnisse des Steuer- und Steuerverfahrensrechts

alternativ

- Gute Kenntnisse im Bereich der Anwendungsentwicklung und in der Prüfung von IT-Fachverfahren im Bereich Steuern
- Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Organisation sind wünschenswert
- Gute dienstliche Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Teamfähigkeit
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen
- Hohe Leistungsfähigkeit und -bereitschaft

- Anwenderkenntnisse bei IT-gestützten Textverarbeitungs- und Kommunikationssystemen
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Breites Spektrum anspruchsvoller und interessanter Tätigkeiten
- Intensive Einarbeitung in die neue Aufgabenstellung
- Passgenaue Fortbildung
- Möglichkeit zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung
- Flexible und familiengerechte Arbeitszeiten
- Übertragung eines Dienstpostens/Arbeitsplatzes je nach Eignung, Leistung und Befähigung ab Besoldungsgruppe A 9 g BBesO bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe TVöD mit Aufstiegschancen bis Besoldungsgruppe A 13g BBesO
- Zulage für die Tätigkeit bei einer obersten Bundesbehörde

Weitere Hinweise:

Die Ausschreibung richtet sich an qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus Verwaltung und Wirtschaft.

Der Bundesrechnungshof fördert die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen sowie eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Er ist als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Flexible Teilzeitmodelle sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Prüfungsdienst möglich.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Sollte diese Ausschreibung Ihr Interesse geweckt haben, bewerben Sie sich bitte online bis zum 14.08.2016 unter <https://www.bundesrechnungshof-online.de/portal/BRH-2016-0037B>.

Passwort und Account erhalten Sie dort unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse. Darüber hinausgehende Fragen beantwortet Ihnen gerne Frau Veldboer vom Bundesrechnungshof (0228 99 721-2224).

Weitere Informationen über uns finden Sie auch im Internet unter www.bundesrechnungshof.de.

Stadt Ludwigsfelde

In der Stadt Ludwigsfelde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Ersten Beigeordneten

zu besetzen.

Ludwigsfelde mit seinen 11 Ortsteilen liegt mit ca. 25.000 Einwohnern und einer sehr gut entwickelten Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Teltow-Fläming des Landes Brandenburg und hat eine Gesamtfläche von ca. 109,3 km². Ludwigsfelde besitzt den Status eines Mittelzentrums und hat gerade in der Kernstadt eine interessante Funktionsvielfalt. Sie ist eine familienfreundliche Stadt und verfügt über vielseitige Möglichkeiten der kul-

turellen und sportlichen Freizeitgestaltung, über alle Schulformen sowie über eine ausgeprägte gewerblich-industrielle Infrastruktur.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige, zielstrebige und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungsqualitäten, die Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzt und in der Lage ist, neben dem Bürgermeister die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Die/Der Erste Beigeordnete ist allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und leitet den Fachbereich Zentrale Steuerung, Ordnung und Sicherheit mit folgenden Organisationseinheiten, wobei Änderungen des Geschäftskreises ausdrücklich vorbehalten sind:

- Innerer Service (mit den Aufgaben: Personal, Organisation, IT, Sitzungsdienst, Versicherungen, Beschaffung, Rathausinformation)
- Finanzen
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- Bürgerservice und Standesamt (mit der Aufgabe: Wohn-geld)

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den politischen Gremien ist ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die/Der Erste Beigeordnete ist kommunale Wahlbeamtin/kommunaler Wahlbeamter. Sie/Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

Bewerber/innen müssen gemäß § 59 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen.

Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg, derzeit A 15. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Kommunal-dienstaufwandsentschädigungsverordnung des Landes Brandenburg gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlose Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen, Führungszeugnis) richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung Erste/Erster Beigeordnete/Beigeordneter“ - innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an:

Stadt Ludwigsfelde
Bürgermeister
 - persönlich -
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Förderverein der Oberschule Schwanebeck e. V., Dorfstraße 14 e in 16341 Panketal, ist zum 31.12.2014 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 01.05.2017 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator: Karin Löwe
Rosa-Luxemburg-Straße 16
16341 Panketal

Der Verein „Arbeitsförderungsgesellschaft Herzberg e. V., Frankfurter Straße 6, 04916 Herzberg (Elster), eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer VR 3864 CB, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.05.2016 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 18.07.2017 bei nachstehend genannten Liquidatoren einzureichen.

Beate Gielow
Lindenstraße 27
04936 Schlieben

Bianka Große
Lindenstraße 13
04916 Schönewalde

Edda van Riesen
OT Rothstein
Dorfstraße 6
04924 Uebigau-Wahrenbrück

Reinhard Claus
OT Kolochau
Hauptstraße 16
04936 Kremitzau

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.